



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Hinterbliebenenversorgung

Das Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über die Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. Beamtin/Beamter), die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1 Allgemeines

2 Bezüge für den Sterbemonat

3 Sterbegeld

4 Witwengeld

4.1 Allgemeines

4.2 Höhe des Witwengeldes

4.3 Beginn der Zahlung

4.4 Ende der Zahlung

5 Witwenabfindung

6 Waisengeld

6.1 Allgemeines

6.2 Höhe des Waisengeldes

6.3 Beginn der Zahlung

6.4 Ende der Zahlung

7 Unterhaltsbeitrag

7.1 Allgemeines

7.2 Beginn der Zahlung

7.3 Ende der Zahlung

8 Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung

1 Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung ist im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg - LBeamtVGBW - geregelt.

Sie umfasst

- Bezüge für den Sterbemonat
- Sterbegeld
- Witwengeld
- Witwenabfindung
- Waisengeld
- Unterhaltsbeiträge

Diese Leistungen sind steuerpflichtig.

2 Bezüge für den Sterbemonat

Die Bezüge der Beamtinnen/Beamten und Ruhestandsbeamtinnen/-beamten werden monatlich im Voraus gezahlt. Die für den Sterbemonat gezahlten Bezüge werden nicht zurückgefordert. Sie verbleiben den Hinterbliebenen oder Erben und gehören somit zum Nachlass.

Zu beachten ist, dass nur die Bezüge für den Sterbemonat den Hinterbliebenen/Erben verbleiben, nicht aber die Bezüge für den Folgemonat, auch wenn gegebenenfalls aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, dass die Bezüge monatlich im Voraus gezahlt werden müssen, die Gutschrift bereits erfolgt ist.

3 Sterbegeld

Beim Tod einer Beamtin/eines Beamten mit Dienstbezügen oder einer Beamtin/eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bzw. bei einer Ruhestandsbeamtin/einem Ruhestandsbeamten mit Versorgungsbezügen wird an den überlebenden Ehegatten/in ein Sterbegeld gezahlt.

Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienstbezüge bzw. des Ruhegehalts. Dabei ist von den Bezügen im Sterbemonat auszugehen. War die Beamtin/der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt, ist das Sterbegeld so festzusetzen, wie wenn der Urlaub mit Beginn des Sterbemonats abgelaufen wäre und der Beamte wieder Dienstbezüge erhalten hätte. War die Beamtin/der Beamte teilzeitbeschäftigt, werden für die Bemessung des Sterbegeldes die vollen Dienstbezüge zugrunde gelegt. Bei einer Ruhestandsbeamtin/einem Ruhestandsbeamten ist Grundlage das Ruhegehalt einschließlich ggf. zuletzt gezahlter Kinder- und Pflegezuschläge und abzüglich des Kürzungsbetrages aufgrund Ehescheidung.

4 Witwengeld

4.1 Allgemeines

Die Witwe eines verstorbenen

- Beamten auf Lebenszeit, der
 - eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder
 - infolge Dienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig war
 - Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist,
 - Ruhestandsbeamten
- erhält grundsätzlich ein Witwengeld.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat.

Bei einer Ehedauer von weniger als einem Jahr wird ein Witwengeld gezahlt, wenn die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen (sogenannte Versorgungsehe) oder

- die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen wurde und der Beamte das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Anstelle des Witwengeldes wird ein Unterhaltsbeitrag (vgl. 7) in Höhe von 75 % des Witwengeldes gewährt.

4.2 Höhe des Witwengeldes

Das Witwengeld beträgt 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Wurde die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, beträgt das Witwengeld 60 % des Ruhegehalts des Verstorbenen.

War der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, ist das Witwengeld gegebenenfalls zu kürzen.

Hat die Ehe mit dem Beamten oder Ruhestandsbeamten bereits am 31. Dezember 2010 bestanden, wird das Witwengeld um 5 v.H., höchstens um 50 v.H. für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5.v.H. des Witwengeldes hinzugesetzt, solange bis der volle Betrag wieder erreicht wäre.

Wurde die Ehe mit dem Beamten oder Ruhestandsbeamten nach dem 31. Dezember 2010 geschlossen, wird das Witwengeld um 5 v.H., höchstens um 35 v.H. für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre gekürzt.

Das Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld zurückbleiben.

4.3 Beginn der Zahlung

Die Zahlung beginnt nach Ablauf des Sterbemonats des Beamten.

4.4 Ende der Zahlung

Der Anspruch auf Witwengeld endet mit dem Tod oder einer Wiederverheiratung.

5 Witwenabfindung

Witwen mit Anspruch auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag (vgl. 7) erhalten im Fall einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

Die Witwenabfindung beträgt das 24-fache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes oder des Unterhaltsbeitrages. Die Abfindung wird in einer Summe gezahlt. Sie ist einkommenssteuerfrei.

Durch die Zahlung der Abfindung erlöschen sämtliche Ansprüche, auch wenn die Ehe wieder aufgelöst wird.

6 Waisengeld

6.1 Allgemeines

Minderjährige Kinder eines verstorbenen

- Beamten auf Lebenszeit, der
 - eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder
 - infolge Dienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig war
 - Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist,
 - Ruhestandsbeamten
- erhalten Waisengeld bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Volljährige Kinder erhalten Waisengeld auf Antrag, wenn sie die kindergeldrechtlichen Voraussetzungen nach dem Einkommenssteuergesetz in der am 31.12.2010 gültigen Fassung erfüllen. Dies ist insbesondere der Fall solange sie sich in Berufsausbildung befinden, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten oder aufgrund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Kein Waisengeld erhalten insbesondere Stief- und Pflegekinder sowie volljährige arbeitslose Kinder oder Kinder, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können.

Hat der verstorbene Elternteil im Ruhestand ein Kind angenommen und hatte zu diesem Zeitpunkt bereits die Regelaltersgrenze erreicht, kann das Kind kein Waisengeld erhalten. Es kann jedoch ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 Prozent des Waisengeldes gezahlt werden.

6.2 Höhe des Waisengeldes

Das Waisengeld beträgt für

- **Halbwaisen** **12 %**
- **Vollwaisen** **20 %**

des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre.

6.3 Beginn der Zahlung

Die Zahlung beginnt grundsätzlich nach Ablauf des Sterbemonats des Beamten. Kinder des Beamten, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

6.4 Ende der Zahlung

Die Zahlung endet grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Auf Antrag wird das Waisengeld über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum 25. Lebensjahr weitergewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld vorliegen. Für behinderte Waisen kann das Waisengeld auch über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt werden.

7 Unterhaltsbeitrag

7.1 Allgemeines

Wenn die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen wurde und der Beamte das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte, wird anstelle des Witwengeldes ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 % des Witwengeldes gewährt.

7.2 Beginn der Zahlung

Die Zahlung beginnt nach Ablauf des Sterbemonats des Beamten.

7.3 Ende der Zahlung

Die Zahlung endet grundsätzlich mit dem Tod oder einer Wiederverheiratung.
Bezüglich einer Abfindung vgl. 5. Witwenabfindung

8 Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung

Die Summe der Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Waisengeld und Unterhaltsbeitrag) darf zusammen das zugrunde liegende Ruhegehalt nicht übersteigen. Überschreiten das Witwengeld, Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag zusammen diesen Betrag, werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt (anteilige Kürzung).

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg